**Zeitschrift:** Helvetische Militärzeitschrift

**Band:** 4 (1837)

**Heft:** 11

**Artikel:** Bemerkungen über das Reglement für die eidgenössische Cavallerie

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-91510

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Belvetische

# Militär = Zeitschrift.

IV. Jahrgang.

Nro. 11.

1837.

Bemerkungen über das Reglement für die eidgenössische Cavallerie.

(Fortfegung.)

Der britte Abschnitt bes Reglements betrifft bie Behandlung des Pferdes. Diesem wichtigen Gegenstande find nur vier Druckseiten gewidmet. Das Regles ment bleibt in diefer Sache gang im Allgemeinen, so daß es sich fast nur barauf beschrantt, die verschiedenen Punfte der Sorgfalt der Cavalleristen zu empfehlen, ohne bestimmte Borschriften anzugeben, die allein belehren konnen. Go z. B. find über das Kuttern nur wenige Zeilen gegeben, und nicht die gewohnlichen Kutterzeiten bestimmt, und wie in denselben Haber und Beu vertheilt werden sollen. Nicht gesagt, wie bald nach erfolgtem Ginruden man Ben aufsteden, und wann den Saber geben foll. Beim Tranken fehlt die Bestimmung einer Zeit wie lange man wenigstens nach dem Ginrucken warten muß, und wie fich bieß Minimum bei mehr erhittem 3us stande der Pferde vergrößert.

Wir glauben, daß dieser wichtige Gegenstand bei einer fünftigen Nevision mit größerer Ausschhrlichkeit etwa in folgender Neihenfolge behandelt werden sollte. Nach einem kurzen einleitenden Wort, um diesen Dienst der Sorgfalt der Neiter zu empfehlen, würde dann folgen:

- 1) Der Dienst in großen Stallen.
  - a) Die verschiedenen Puts und Futterzeiten, und die dabei vorkommenden Arbeiten genau besichrieben.
  - b) Dienst ber Stallmache.

- c) Berhalten beim Ausrucken und nach dem Gins rucken.
- 2) Pferdemartung in Cantonnirungen.
- 3) Pferdemartung in Bivouacs und Lagern.

Nr. 1 wurde diesen Dienst unter ganz regelmäßigen Berhaltnissen beschreiben. Nr. 2 und 3 wurden nur diejenigen Punkte angeben, worin sie sich von den Berhaltnissen in Nr. 1 unterscheiden.

Der vierte Abschnitt enthalt die Handgriffe bei Aufrustung des Pferdes. Dieser Abschnitt ist so ausführlich behandelt, wie es bei einer Cavallerie möglich war, die aus verschiedenen Contingenten besteht, in benen sich bei Sattel und Zaum wesentliche Berschies benheiten finden. In neuerer Zeit haben mehrere Cantone den ungarischen Bock angenommen, der schon früher in mehrern andern eingeführt war. Es ware zu wünschen, daß derselbe von der Eidgenossenschaft obligatorisch gemacht wurde, und daß sich dann alle eidgen. Vorschriften auf diese Sattelart bezogen, mo sie dann viel bestimmter ausfallen konnten. — Ebenso ware eine gleichmäßige Zaumung munschenswerth, und gewiß nicht schwerer einzuführen wie bei der Artillerie, wo das Geschirr durch alle Cantone gleich ift. In Bezug auf bie Zaumung fallt und eine Bestimmung des Reglements auf. Seite 38 ber offiziellen Ausgabe Zeile 9 und folgende, wo bestimmt wird, daß der Nasenriemen des Stangenzaums über das Backenstuck der Trense geschnallt werden solle, damit sich die Trense nicht durch das Maul ziehe. Der lettere Zweck wird durch das beschriebene Schnallen des Nas senriemens nicht erfüllt, denn wie fest man auch schnals len moge, immer wurde sich die Trense durchziehen,

wenn man sie bloß auf einer Seite gesbraucht. Diese Art den Nasenriemen zu schnallen, drückt aber das Pferd auf einem sehr empfindlichen Punkte. In allen Cavallerien, die wir sahen, ist die Trense vom Stangenzaum getrennt, und dennoch sahen wir nirgend als bei und, daß der Nasensriemen über der Trense liegt, überall liegt er unt er derselben, wie es auch auf jeder Neitbahn gelehrt wird. Wenn man den rechten Trensenzügel zur Hulfenimmt, so soll man den linken zugleich mit verkürzen, wo sich dann das Trensengebis nicht durchziehen wird.

Der fünfte Abschnitt enthalt die Instruktion des einzelnen Reiters auf der Reitschule und im Freien. Dieser Abschnitt gibt die Hauptregeln des Reitens ziemlich ausführlich. Wir glauben aber, daß dieser Abschnitt weitaus praktischer ausgefallen sein wurde, wenn man folgende Bemerkungen berücksichtigt hatte:

- 1) Die Refruten sollten im Unfang mit der Bahnentrense auf der Dece, spater mit Sattel ohne Bugel reiten. Das Reiten mit der Bahnentrense hat zwei bedeutende Vortheile, erstens der Unfånger lernt die verschiedenen Wirkungen des rechten und linken Zügels, die er in zwei Sanden halt, in den verschiedenen Sulfen beffer unterscheiden, als dieß der Kall ift, wenn er gleich mit dem Stangenzugel anfangt. Zweitens ift es beim Reiten ohne Bugel beffer, wenn der Unfanger das Pferd nur mit der Bahnentrense fuhrt, benn fommt er aus bem Gleiche gewicht, mas im Unfang oft ber Kall ift, fo wirkt dieß bei der Bahnentrense nicht so schmerzhaft auf das Maul des Pferdes, als wenn das Pferd mit der Stange geführt wird.
- 2) Das Reglement hatte berücksichtigen mussen, daß der Reitunterricht unsern Refruten immer in Abtheilungen von mehrern Reitern gegeben werden muß. Das Reglement hatte also die Regeln des Reitens mit Beziehung auf die Touren einer Abtheilung in der Reitbahn geben sollen.
- 3) Die Reihenfolge und Zeiteintheilung des Unterrichts hatte bestimmter angegeben werden muffen.

Die im Jahre 1836 herausgekommene Reit Instruktion für die eidgen. Artillerie hat die angeführten Punkte berücksichtigt, und wäre es wohl sehr zwecksmäßig, wenn in ähnlicher Art auch eine Reite Instruktion für die Cavallerie abgefaßt würde, wo einige weitere Alebungen hinzukommen müßten, auch wäre es wohl nöthig eine etwas längere Tauer des Reitunterrichts festzusetzen, als dieß bei der Artillerie geschah. Um

unsere Cavallerie einigermaßen auf guten Fuß zu bringen, mußte man für den Reitunterricht der Restruten eine Dauer von 5 Wochen bestimmen; erst nach diesen 5 Wochen dursten die Uebungen in Gliesdern, in Zügen und in der Escadronsschule beginnen. Diese Forderung ist auch mit den Einrichtungen der größern Cantone vereinbar. Denn es sind dem Restrutenunterricht der Cavallerie gegeben:

In St. Gallen 6 Wochen,

- " Burich 8 Wochen,
- " Bern 71/2 Wochen,
- " Waadtland 6 Wochen.

In der Zeit als das Cavallerie : Reglement abges faßt wurde, mochte es allerdings schwierig erscheinen, üher Reihenfolge und Dauer des Unterrichts sich bestimmter einzulaffen, da nur in wenigen Cantonen eine etwelchermaßen genügende, in den meisten aber eine viel zu kurze Instruktionszeit gegeben war. Aber gerade in dieser Beziehung hatte bas eidgen. Reglement vortheilhaft wirfen tonnen, denn hatte das Reglement allein 5 Wochen als Minimum für den Reitunterricht verauschlagt, so maren die Cantonal=Behorden um so mehr darauf geführt worden, die Cavallerie etwas beffer zu bedenken. Da aber das eidgen. Reglement gar nichts Bestimmtes über bas Minimum ber Zeit sagte, welche zur Ausbildung eines Refruten nothig ift, fo hatte man in den Cantonen in diefer Beziehung gar feinen Unhaltspunft, man machte es sich baber so bequem als moglich, und so haben wir noch jest Cantone, welche dem Cavallerie : Refrutenunterricht nur 10 Tage geben. In einem Canton besteht sogar bie auffallende Eigenthumlichkeit, daß man den Infanterie Refruten 5 Wochen, den Jagern noch eine 6. Doche, Unterricht gibt, mahrend der Cavalleries Refrut nur 10 Tage instruirt wird, - als ob ber Cavallerist viermal fo menig zu lernen brauche, als der Infanterist?!!

Der sechste Abschnitt des Reglements enthält die Führung der verschiedenen Waffen zu Pferde. Dieser Abschnitt steht in enger Beziehung mit dem zweiten, und haben wir dort bereits unsere Ansicht über diese Uebungen ausgesprochen.

Der siebente Abschnitt enthält die Uebungen mit Gliedern. Dieser Abschnitt steht in genauem Zusammenhang mit der Escadronsschule, und läßt sich daher in ganzem Umfange nur nach dieser beurtheilen. Indessen werden wir schon hier einzelne Uebungen der Glieder besprechen, wo und denn die Resultate bei der Escadronsschule zu Gute kommen.

S. 35. Wird die Richtung eines Gliedes naher bestimmt. Die successive Richtung, namlich Mann für Mann, ist als Vorübung gut. In der Escadronsschule aber muß die Richtung gleichzeitig sein. Um daher erstere Richtungsart von letzterer zu untersicheiden, glauben wir, daß es gut ware, dem ersten Commando in S. 35 noch die Worte Mann für Mann voranzusesen.

Das successive Einrichten soll nachher auch im Trabe gemacht werden. Dieß halten wir für unpraktisch. Wenn die neue Richtungslinie auch weit vorwärts gegeben wird, so wird sie etwa 10 Schritt vor der alten Aufstellung liegen. Ueberdem soll der Neiter sich in Schritt seigen, wenn der Kopf seines Pferdes an der Kruppe der bereits eingerückten angesommen ist, d. h. 3 Schritt von der neuen Richtungslinie. Es bleiben also nur sieben Schritt für den Trab. Für eine so kurze Distanz sein Pferd in Trab zu seigen, sohnt kaum der Mühe. Die Urt wie diese Uebung beschrieben ist, gibt Beranlassung zu vielen rüden Hufen von Seiten der Reiter, auch würde es ohne mehrere Unordnungen nicht abgeben.

Beim Rückwartsrichten soll das Glied gleichzeitig zurücktreten, bis eine halbe Pferdelange hinter die neue Richtungslinie. Lettere Bestimmung ist zwecks mäßig, es müßte aber das Aufhören des Rückwartstretens durch das Commando Halt! und das Wieders Borwartseinrichten durch das entsprechende Commando bezeichnet werden. Das Reglement schreibt die beiden lettern Commando's nicht vor, fehlen sie, so wird diese llebung nie sehr eract ausfallen.

S. 36 bestimmt das Abbrechen Mann fur Mann, ju zweien und zu vieren. Das Reglement bestimmt das Abbrechen Mann für Mann, so daß der Kopf des Hinterpferdes einen Schritt von der Kruppe des Bors derpferdes entfernt ist. Diese Distanz ist zweckmäßig, wenn es fich bloß darum handelt, ein Defilee gu paffiren. Außerdem wird aber die Colonne Mann fur Mann oft angewendet, damit bei Inspettionen der Inspekteur Sitz, Sattlung, Zaumung und Pferdes zustand mehr im Detail nachseben fann, auch um die Diebe in starfer Gangart zu machen. In diesen Kallen ift eine größere Entfernung ber Leute, - namlich 6 Schritt von Kopf zu Schwang, — nothwendig. Das Commando wurde fur die lettern Falle binter den Worten Mann fur Mann! nur den Busat auf große Diftang! zu erhalten brauchen.

S. 38 und 39 enthalten das Deffnen und Schließen eines Gliedes. Dieses kann überhaupt auf zweierlei Urten gemacht werden:

a) So daß die Reiter in der ursprünglichen Riche tungslinie bleiben, und durch Rechts oder Links-Traverstren den bestimmten Abstand gewinnen;

b) im Borreiten, wo jeder einzelne Reiter halbrechts reitet, bis er vom Nebenmann die gehörige Ents fernung hat.

Die erstere Urt ist die schwerere, da sie durch Trasversiren gemacht wird, auch kommt sie in spatern Exercitien nicht vor, kann wenigstens jedesmal durch die zweite Urt ersetzt werden.

Diese zweite Art (b) ist ganz leicht, und ist für viele spätern Exercitien von Rugen, z. B. um beim Frontalmarsch die Reiter zu gewöhnen rechts oder links Feld zu geben, ebenso wird diese zweite Art beim Plänkeln und Schwärmen gebraucht. Trot aller dieser Gründe hat das Reglement die zweite Art auszgeschlossen, hingegen das durch Travers bewirkte Deffnen und Schließen adoptirt. Dieß ist einer der Fälle, wo das Reglement ganz ohne Grund statt des Leichten das Schwerere wählt, trot dem es so oft die Ansicht im Allgemeinen ausspricht, man musse für Miliz-Cavallerie nur leichte Exercitien bestimmen.

Die durch das Reglement vorgeschriebene Urt hat den großen Nachtheil, daß sie bei vielen Pferden die schlechte Gewohnheit des Schlagens nach dem Sporn hervorruft. Wir glauben daher, daß diese Uebung im Travers ganz weggelassen, dafür aber das sehr nügliche Deffnen und Schließen im Vorwärtse reiten angenommen werden müßte.

S. 40 bestimmt den Travers mit einem Gliede. Es heißt in diesem S: Wenn auf der einen oder andern Seite eines Gliedes Terrain gewonnen werden soll, das nicht mehr als zwei Pferdelängen (6 Schritt) beträgt, so kann der Travers allenfalls angewandt werden. Da es aber für Miliz : Cavallerie immer sehr schwierig ist, so barf es nur in seltenen Fallen geschehen. - Die Sache ift, daß wenn es nothig ift weniger als 4 Schritt seitwarts Terrain zu gewinnen, man fich durch nichts anders als durch den Travers helfen kann. Soll die neue Aufstellung aber 4 Schritt oder mehr seitwarts gewonnen werden, so fann man fie gewinnen, indem man mit vieren schwenft, und dann wieder einschwenft. Die neue Aufstellung ist dann aber 4 Schritt weiter vorwarts als die alte, indessen fann man leichter wieder 4 Schritt ruchwarts treten laffen, als ben Travers auf eine großere Strecke fortsetzen. Daß das Reglement das Maximum des Travers auf 6 Schritt hinausruckte, kann füglich bleis ben, nur mußte mohl dieser S in seiner Redaktion etwas bestimmter sein, da ja nirgends gesagt ist, wels ches denn die "seltenen Fälle sind," wo die Milize Cavallerie den schwierigen Travers gebrauchen soll, und wie sie sich anders helsen nuß, wenn es eben nothwendig wird, eine Aufstellung mehrere Schritte seits warts zu nehmen.

S. 41 enthält die Borschriften für den Frontalmarsch. Das Reglement hatte wohl hier etwas mehr ins Des tail geben muffen, um die bei diefer wichtigen Uebung am haufigsten vorkommenden Fehler zu verbeffern. Namentlich maren für den Frontaltrab und Frontals galopp genauere Bestimmungen fehr erwunscht. - Die beiden letten Absatze dieses & enthalten Bestimmuns gen, welche bas Abbrechen in Abtheilungen und Wiederaufmarschiren betreffen, und also gar nicht hieher geboren. Bei Abfaffung eines Reglements ift bie logische Anordnung ein fehr wesentlicher Punkt, da man haufig in ben Fall fommt, megen eines eine zelnen Gegenstandes aufzuschlagen, und es dann fehr erwunscht ift, alles diefen Gegenstand betreffende auch an einem Ort zu haben, und nicht erft bas ganze Reglement durchblattern zu muffen.

S. 42 bestimmt den "Frontalmarsch ruchwarts!" Diese Uebung wird im S nicht sowohl als Marsch betrachtet, als vielmehr um eine 8—10 Schritt ruch warts liegende neue Richtungslinie zu nehmen. Dieß ist ganz der Sache gemäß. Dann gehört aber dieser Gegenstand auch nicht hieher, sondern unter die Kastegorie der Richtungen.

Der §. 42 enthalt nichts, mas nicht schon bei Gestegenheit des Ruckmartsrichtens (§. 35) gesagt ift, so daß §. 42 nicht nur ganz weggelassen werden könnte, sondern der logischen Ordnung wegen ganz wegsgelassen werden mußte.

(Fortsetung folgt.)

Die Destreicher vertheidigen und verlieren den Grimselpaß gegen die Franzosen am 14. Aug. 1799.

(Schluß. - Siezu Plan II.)

### Das Terrain.

Es handelt sich nicht darum, eine geognosissche Schilderung der Gegend dieses Kampfs zu geben. Nur was in dieser Beziehung ihre außere Gestalt nach taktischer Rücksicht Eigenthumliches hat, ist hervorzus beben.

Bon "im Grund" an, nahe bei Meiringen, wo

ber Name ein Bassin, bas fruber ein See mar, bezeichnet, aufwarts schließt sich das Narthal zum engen, wilden Hochgebirgsthal zusammen. Noch zweimal erweitert es sich; das einemal unterhalb Guttannen in der Gegend "im Boden" genannt, dann abermale ale ein altes Bassin am Fuß der Grimfel; diese lette Weitung heißt Råteriche Boden \*). Hier wirft sich nun ploplich die Mar, die långst schon, wo sie nicht durch die Gründe fließt, als ein wilder Bergstrom nur in ewigen Cas, caden und Cascadellen über Felsgestein dabin braust, (wir find gegen ihren Ursprung gerichtet) rechts, und beschreibt einen formlichen haten von ungefahr 3500 Schritt gange bis zu bem Punft, wo ber Fluß unter der grauschmußigen Eisdecke des Unter - Nargletschers hervorkommt. In die Ede dieses Hakens auf dem linken Ufer schiebt sich der Juchliberg, der Schluße stein der Brumberghörner herein, mahrend auf dem rechten Ufer, parallel und concentrisch diese Ecke ums fassend, Rägelisgrätli, Sidelhorn und zwischen ihnen bie Einsattlung der Grimsel sich erheben. Diese bas Narthal auf beiden Ufern begleitenden Bergmaffen, bestehend aus Granit und Gneiß, sind nun von der Gestalt, daß sie annahernd Cylinder - Abschnitte bilden, daß sie nämlich nach ihrem Rucken hin merklich verflacht, nach der Sohle des Thals hin starter abs fallen, oder convere Sange bilden. Erst auf der Mitte der Rücken erhebt sich der Fels im eigentlich schroffen Charafter den verticalen Linien sich nähernd als steile Phramide oder in Dachs und Thurmform, meist zwis ichen 9 - 10000 Fuß Sohe spielend. Diese Klippen ragen aus einer Schnees und Gisflache empor, welche eben dadurch besteht, daß die Rucken sich flach verbreiten. Diefe Rudengletscher, fo zu fagen, hangen bann mit den eigentlichen in die Schluchten und Thaler berabsteigenden Gletschern zusammen. Go bedecken namentlich den Rudenzug nordlich der Grimfel vom Rägelisgratli an gegen Diechterhorn, Gelmerhorn u. f. w. Eisbeden, die auf ber andern Seite mit bem Rhonegletscher zusammenhängen. — Meistens ift bas Thal felbst auf den Rinnsaal des Flusses begrenzt, außer den schon bezeichneten Stellen einer Thal Erweiterung. Bon Schutt und fleinem Geroll scheint im obersten Lauf vom Saken an — mit Ausnahme

<sup>\*)</sup> Auf dem perfpektivischen Plane sieht man die Aar durch den Näterichs-Boden ziehen; auf dem topographischen (der dieser Nummer beigegeben) ift er nach seiner fast eirkelförmigen Gestalt ebenso leicht erkennbar.